

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

und Anzeiger

Erscheint jeden Wochentag nachmittags. — Fernspr. Nr. 11 u. 28. Postfach Leipzig 23464. — Gemeindefonten 14. Bankkonten: Commerz- und Privat-Bank Zweigstelle Hohenstein-Ernstthal — Darmstädter und Nationalbank Zweigniederlassung Hohenstein-Ernstthal. — Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt. — Einladungen ohne Namensnennung finden keine Aufnahme.

Bei Klagen, Konturven, Vergleichen usw. wird der Bruttobetrag in Rechnung gestellt. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezüge kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Hohenstein-Ernstthaler Zeitung, Nachrichten und Neueste Nachrichten

Generalanzeiger für Hohenstein-Ernstthal mit Hüttengrund, Oberlungwitz, Gersdorf, Gernsdorf, Bernsdorf, Rilsdorf, Langenberg, Meinsdorf, Falken, Langenchursdorf, Reichenbach, Callenberg, Grumbach, Tirschtal, Kuschnappel, St. Egidien, Wilsdorf, Grünau, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Pleiße und Ruffdorf.



Dieses Blatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts, des Finanzamts und des Stadtrats zu Hohenstein-Ernstthal, sowie der Behörden der anliegenden Ortschaften behördlicherseits bestimmte Blatt.

Druck und Verlag von Dr. Alban Frisch.

Nr. 290

Der Raum des Millimeters der einseitigen Anzeigen kostet 7 Pf., der einseitigen Reklamezettel 21 Pf. Für den Nachweis werden 25 Goldpfennige berechnet.

Montag, den 14. Dezember 1931

Bezugspreis halbmönatlich 90 Goldpfennige einschließlich Trägerlohn

81. Jahrg.

Sachsen im Banne der Brüning-Notverordnung

Die Gehälter der Landesbeamten werden in derselben Weise gekürzt wie die Gehälter der Reichsbeamten

Endlich auch bei den öffentlichen Körperschaften

Dresden, 13. Dez. Von der Sächsischen Staatskanzlei wird mitgeteilt: Das Gesamtministerium hat am Freitag eine Verordnung zur Ergänzung der sächsischen Sparverordnung vom 21. September 1931 beschlossen, die heute im Gesetzblatt verkündet wird. Sie bringt eine Neuregelung der Gehaltskürzung der Beamten.

Diese war notwendig geworden, da die letzte Reichsnotverordnung eine auch für die Landesbeamten geltende allgemeine Gehaltskürzung um 9 v. H. verfügt hat. Durch die Ergänzungsverordnung wird nunmehr die sächsische Sondergehaltskürzung von 5 bzw. 4 v. H. für die Beamten mit Kindern und von 7 bzw. 6 vom Hundert für die Beamten ohne Kinder aufgehoben. Die Gehälter der Landesbeamten werden, also vom 1. Januar an in derselben Weise gekürzt wie die Gehälter der Reichsbeamten. (Das heißt, die in Sachsen bereits voranommenen Sonderkürzungen werden durch die neue Reichsnotverordnung angerechnet.) Die besondere Kürzung für Doppelverdiener bleibt jedoch auch weiterhin bestehen; sie wird aber von 20 auf 15 v. H. ermäßigt und bis zum 31. Januar 1932 befristet.

Ferner nunmehr, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1931 an, die Rückzahlungssperre, die bisher in Sachsen nicht eingeführt war, und die auch die anderen Länder fallengelassen haben, aufgehoben.

Die sonst durch die Sparverordnung verfügten Herabsetzungen von Gehaltsstufen müssen bestehen bleiben; ihre Aufhebung würde wegen der entgegenstehenden Vorschriften der Zweiten Reichsnotverordnung gar nicht allenthalben möglich gewesen sein. Die Ausgleichszulage wird insoweit fortgeführt, als die Gesamtkürzungen aus der Sparverordnung und aus der letzten Reichsnotverordnung 11 v. H. der ungekürzten Dienstbezüge übersteigen würden.

Weiter verfügt die Ergänzungsverordnung auf Grund der durch die Dritte Reichsnotverordnung gegebenen Ermächtigung die Kürzung der Dienstbezüge der Angestellten

aller unter Landesaufsicht stehenden öffentlichen Körperschaften in weitestem Sinne. Dazu gehören außer den Gemeinden und den Gemeindeverbänden unter anderem die Krankenkassen, die Handels- und Gewerbetreibenden, die Innungen, das Meßamt in Leipzig, ferner die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, endlich alle Unternehmungen der öffentlichen Hand, Staatsbank, Sächsische Werke, Kraftverkehrsgesellschaft Freistaat Sachsen sowie ähnliche Unternehmungen der Gemeinden und aller Einrichtungen und Vereinigungen, deren Einkünfte überwiegend aus öffentlicher Hand fließen.

Alle diese Körperschaften werden verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Angestellten alsbald herabzusetzen. Soweit die Bezüge 21 000 Mark jährlich nicht übersteigen, sind sie in demselben Ausmaße herabzusetzen, wie die Bezüge der Staatsbeamten. Höhere Dienstbe-

züge sind in stärkerem Ausmaße herabzusetzen, und zwar nach der steigenden Staffel, die mit 23 v. H. beginnt und mit 50 v. H. endet. Im übrigen dürfen die Bezüge solcher Angestellten künftig nicht mehr höher sein als die Bezüge gleichwertiger Angestellter oder Beamten im Reichs- oder Staatsdienste. Die Bezüge werden ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verträge durch schriftliche Erklärung der dienstberechtigten Körperschaft vom Ersten des auf die Erklärung folgenden Kalendermonats an herabgesetzt.

Im sächsischen Gesetzblatt vom 12. Dezember wird weiterhin eine Verordnung des Justizministeriums über die

Aufhebung von Amtsgerichten veröffentlicht. Darin wird auf Grund der letzten Sparverordnung bestimmt: Die Amtstätigkeit der Amtsgerichte Altenberg, Bernstadt, Hartenstein, Jöhstadt,

Einzeichnen zum Volksbegehren!

Am 15. Dezember läuft die Einzeichnungspflicht für das Volksbegehren ab. Die Kommunisten reichen es ein, der Gedanke stammt nicht von ihnen. Sein Ziel ist die

Auflösung des Landtages, der, obwohl er eine sogenannte bürgerliche Mehrheit hat, nicht einmal in der Lage war, ein den Mehrheitsverhältnissen entsprechendes Landtagspräsidium zu wählen.

Die Demokratie ist auf den Kopf gestellt: zwei Angehörige eines Mittelgrüppchens entscheiden.

Noch heute sitzen in hohen Verwaltungsstellen Parteibuchbeamte aus der Reignerzeit.

Nach der letzten Notverordnung ist die Zwangsvollstreckung gegen den Staat aufgehoben. Die Heiligkeit der Verträge ist außer Kraft gesetzt. Kein Mensch weiß mehr, was nach den heute herrschenden Bestimmungen der Notverordnung Recht oder Unrecht ist.

Das sächsische Volk verlangt eine Regierung, die nicht nur das was von Berlin kommt aus-

Einzeichnen zum Volksbegehren!

Der Dienstag ist der letzte Einzeichnungstag.

Völsch und Wildenfels endet mit Ablauf des 31. Dezember 1931.

In Gemeinden bis zu 1500 Einwohnern soll die Amtsdauer der berufsmäßigen Gemeindevorstandsmitglieder nicht wie in den übrigen Gemeinden bis zum 31. Dezember 1932 verlängert werden.

Neue Härten für die Kriegsoffer

Vom Reichsbund der Kriegsbekämpften, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen Gau Freistaat Sachsen wird uns u. a. geschrieben:

Die neueste Notverordnung vom 8. Dezember

1931 enthält in ihrem 5. Teil unter dem Titel „Gemeinsame Vorschriften“ Bestimmungen, die vielen Kriegsbekämpften und Kriegshinterbliebenen neue

unerwartete und unerträgliche Einschränkungen

in ihrer Lebenshaltung auferlegen. So werden grundsätzlich für Kinder über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus Kinderzuschüsse und Waisenrenten aus der Sozialversicherung nicht mehr gewährt, während Stiefkinder und Enkel diese Leistungen überhaupt nicht mehr erhalten können. Die Anrechnung des Versorgungskrankengeldes und der Kriegsbekämpften- oder Kriegerhinterbliebenenrente auf Invalidenrente, Ruhegeld usw. muß sich in den Fällen der Kriegsbekämpften, im besonderen der Schwerbeschädigten und bei den Kriegserwitwen katastrophal

auswirken, auch wenn die 25 Mark der Kriegs-

führt, sondern die im Interesse des sächsischen Volkes und seiner Wirtschaft alles daran setzt, um in schärfster Opposition gegen das jetzt herrschende System zu treten.

Dieser Landtag bringt, wie es erwiesen ist, eine so verantwortliche Regierung nicht zustande.

Die Staatsaufbauenden Kräfte wollen ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen.

Die Linke und der sich bisher stets auf deren Seite hinneigende Teil der schwammigen Mitte müssen endlich aus den ausschlaggebenden Stellen heraus. Landwirte, Handwerker, Industrielle, Beamte, Arbeiter und alle anderen ringen schwer um ihre Existenz. Ein neuer Landtag, der in seiner Zusammenfassung der Einstellung des sächsischen Volkes Rechnung trägt, bringt einen Umschwung.

Wer heute klagt, soll sich entweder zum Volksbegehren eintragen, oder hat kein Recht zum Klagen.

Mit Tammern und Schimpfen hat noch niemand seine Existenz gerettet, nur durch die Tat.

Diese Tat heißt heute:

Einzeichnen zum Volksbegehren!

verjüngungsrente, die Zusatzrente, die Pflanzgeld und die Führerhundzulage nicht in Anrechnung gebracht werden. Darüber hinaus ist auch die Fürsorgepflichtverordnung noch insofern verschlechtert worden, als die „gehobene Fürsorge“ auf ein Mindestmaß abgebaut worden ist.

Der Reichsbund wird in einem Nachtrag zu seiner Denkschrift über die Rückläufigkeit der Versorgung und Fürsorge für die Kriegsoffer die ungeheuerliche Auswirkung der Anrechnungsbestimmungen darlegen. Diese sind so hart, daß sie sich nicht werden aufrecht erhalten lassen.

Besserung im Stande der sächsischen Staatsfinanzen?

Dresden, 13. Dez.

Der Oktoberabschluß des sächsischen Staates ist wesentlich besser geworden als der des Septembers, wenn auch er mit einem kleinen Fehlbetrag von 0,20 Millionen Mark abgeschlossen hat. In erster Linie ist dies günstige Ergebnis natürlich darauf zurückzuführen, daß die Einnahmen im ersten Monat eines Vierteljahres bei glatter Überweisung der Reichssteuern regelmäßig höher sind als in den übrigen Monaten. Die Oktoberereinnahmen stellten sich auf 30,45 (Oktober 1930 45,30 Mill. Mark) darunter waren 18,98 (26,66) Mill. Mark Steuern. Sie sind also fast um ein Drittel zurückgegangen. Die Ausgaben beliefen sich auf 30,65 (35,42) Mill. Mark, konnten bei weitem nicht entsprechend den Einnahmen gesenkt werden. In den ersten Monaten des laufenden Rechnungsjahres betragen die Einnahmen des Staates 179,35 Mill. Mark (222,13), die Ausgaben 205,55 (238,81) Mill. Mark, so daß sich im ordentlichen Haushaltsplan bisher ein Fehlbetrag von 26,20 (16,68) Mill. Mark ergeben hat. Die Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan betragen im Oktober 1,26 (6,77) Mill. Mark. In den sieben Monaten, April bis Oktober, 14,18 (17,10) Mill. Mark. Die schwebenden Schulden haben sich im Oktober von 226,01 auf 239,42 Mill. Mark erhöht, doch ist dies nur auf eine Verschiebung zwischen den fundierten und den schwebenden Schulden zurückzuführen. Die Gesamtschulden haben sich im Oktober vermindert.

Preislenkung im Buchhandel

Leipzig, 12. Dez.

Wie der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler bekannt gibt, sollen im Zusammenhang mit der neuen Notverordnung die Preise der vor dem 1. Juli 1931 in Deutschland erschienenen Bücher bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 Prozent gesenkt werden, soweit nicht jetzt schon seitens des Verlages eine Preisberabstimmung erfolgt oder bereits vorgenommen wurde. Die Bücher der neuesten Produktion, d. h. alle Werke, die nach dem 30. Juni 1931 erschienen sind, werden von der Preislenkung nicht betroffen. Der Börsenverein erklärt dazu: Die Ladenpreise dieser Werke, zu denen ein wesentlicher Teil der Weihnachtsproduktion gehört, bleiben unverändert. Sie sind ohnedies schon wesentlich billiger als etwa die Weihnachtsneuerscheinungen des Vorjahres.

90 000 weitere Wohlfahrts-erwerblose im November

Berlin, 13. Dez.

Wie der Deutsche Städtetag mitteilt, ist die Zahl der Wohlfahrts-erwerblosen im November weiter stark gestiegen. Allein in den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern betrug der Zuwachs 62 000, d. i. 6,5 v. H. des Standes am Ende des Vormonats. Für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist demnach der Zuwachs auf mehr als 60 000 zu beziffern, so daß die Gesamtzahl der Wohlfahrts-erwerblosen am 30. November 1931 rund 1,5 Millionen betrug.